

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 02.02.2023**

TOP 8

Überarbeitung der Richtlinie zur Durchführung der Sozialen Trainingskurse

A. Ausgangslage

Ambulante erzieherische Maßnahmen spielen im Jugendstrafverfahren eine wesentliche Rolle. Im Rahmen des Diversionsverfahren bieten sie die Möglichkeit erzieherisch auf delinquente Jugendliche einzuwirken und sie zielen auf eine informelle Verfahrenserledigung ab. Die zentralen Maßnahmen sind in § 10 JGG benannt. Hierzu gehört gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG auch der Soziale Trainingskurs. Der Soziale Trainingskurs ist ein Angebot der Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII. In der Stadtgemeinde Bremen wird das Angebot durch Zuwendungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport finanziert.

Die aktuell gültige Finanzierungsrichtlinie stammt aus dem Jahre 2000 und bedurfte der Überarbeitung im Hinblick auf die enthaltenen tarifvertraglichen Regelungen, des Personalschlüssels, der Ausgabenpositionen aber auch im bezüglich fachlicher Fragestellungen wie zB. dem Anteil der Einzelfallararbeit im Rahmen der Maßnahme oder dem Umgang mit Fehlzeiten.

B. Lösung

Neue Finanzierungsgrundlage ist die im Jahr 2022 überarbeitete Förderrichtlinie (siehe Anhang). Die Richtlinie wurde an die durch Anlagen der Bundeshaushaltsordnung definierten Grundsätze für Förderrichtlinien angepasst.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Finanzierung der Maßnahmen ist über eine zentrale Haushaltsstelle gewährleistet. Finanzielle Auswirkungen stadtbremischen Haushalt entsteht nicht. Die Zielgruppe für die Maßnahme wurde geschärft und die Fallzahlen sind rückläufig.

Die Maßnahme richtet sich an alle Geschlechter. Der Anteil weiblicher Personen im Jugendstrafverfahren beträgt etwa 20 %.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Richtlinie wurde auf Arbeitsebene im Fachbeirat für Soziale Gruppenarbeit (STK) vom 30.9.2021 ressortübergreifend inhaltlich abgestimmt. Eine Abstimmung mit dem Zuwendungsreferat und dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Anlage:

Richtlinie neu

Richtlinie alt

Durchführung der Sozialen Trainingskurse

Richtlinie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Förderung der Sozialen Trainingskurse gemäß § 29 SGB VIII; § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG

Vom XX.XX 2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Voraussetzungen für die Förderung der Maßnahme
 - 4.2 Ablauf der Maßnahme
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Finanzausstattung
 - 8.1 Bemessungsgrundlage / Zuschussrelevanz
 - 8.2 Maßnahmebezogene Personalausgaben
 - 8.3 Personelle und sächliche Regie- und Overheadausgaben
 - 8.4 Maßnahmebezogene Sachausgaben
 - 8.5 Nachweis der Ausgaben
9. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert die Umsetzung der Sozialen Trainingskurse als jugendgerichtliche Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine sozialpädagogische Reaktion im Kontext jugendstrafrechtlicher Verfahren. Diese ambulanten Angebote dienen der Vermeidung von (freiheitsentziehenden) Sanktionen und zielen auf eine Legalbewährung der Betroffenen ab.

1.2 Rechtsgrundlagen

Soziale Trainingskurse sind Hilfen zur Erziehung für Jugendliche gem. § 29 SGB VIII bzw. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 29 SGB VIII, sofern die Teilnehmenden bei Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Teilnehmenden werden Soziale Trainingskurse als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII gewährt.

Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs schließt die Inanspruchnahme weiterer erzieherischer Hilfen nicht aus.

SJIS gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in aktuellster Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Soziale Trainingskurse sind eine intensive Betreuungsform auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes, die sich an junge Menschen richtet, deren Straftaten auf einen Mangel an sozialer Handlungskompetenz beruhen und bei der Gestaltung ihres Lebens einer problemklärenden und Perspektiven entwickelnden sozialpädagogischen Hilfe bedürfen.

Ziele der sozialen Trainingskurse sind:

- die Verbesserung der Lebenslagen und
- die Stärkung sozialer Kompetenzen zur Vermeidung erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit durch Lernen in der Gruppe

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote und Maßnahmen nach Punkt 1.1 dieser Richtlinie durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung der Maßnahme

Zuwendungsempfänger müssen bei der Entwicklung ihrer Konzepte und bei der späteren Bewilligung bzw. Umsetzung die folgenden Voraussetzungen für lokale Maßnahmen beachten.

4.1.1 Turnus

Ein sozialer Trainingskurs besteht aus fortlaufenden Gruppensitzungen, die von Einzelarbeit/Einzelgesprächen begleitet werden.

4.1.2 Laufzeit

Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs sollte in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

Eine einmalige Wiederholung des Kurses ist möglich. Die Entscheidung über die Laufzeit der Weisung obliegt dem Jugendgericht (§ 11 JGG). Wenn ein Kurs über sechs Monate hinaus verlängert wird, bedarf es deswegen einer schriftlichen Bestätigung durch das Jugendgericht. Diese Bestätigung wird in der Fallabrechnung analog einer Zuweisungsentscheidung gezählt. Einzelne Nachholtermine sind von dieser Regelung nicht betroffen.

4.1.3 Gruppenarbeit/Einzelfallhilfe

Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Trainingskurse sind die soziale Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe gleichermaßen zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln.

Der Umfang der Einzelfallhilfe beträgt durchschnittlich 20% der gesamten Kursarbeit. Er kann im Einzelfall nach Problem- und Bedarfslagen der einzelnen Teilnehmer:innen bedürfnisorientiert variieren.

Um der Kernaussrichtung der Maßnahme als Gruppenarbeit gerecht zu werden, soll darauf geachtet werden, dass auch im konkreten Fall der Anteil der Einzelfallhilfe den Anteil der Arbeit in der Gruppe nicht übersteigt.

Isolierte Einzelfallhilfe ist aus rechtlichen Gründen kein Bestandteil des Sozialen Trainingskurses.

4.1.4 Teilnehmerzahl

Die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmenden pro Kurs beträgt 6 Personen. Die maximale Anzahl beträgt 10 Personen.

Der Soziale Trainingskurs kann in festen Gruppen oder fortlaufend und modular durchgeführt werden. In beiden Fällen soll eine Mindestzahl von 5 Teilnehmenden nicht unterschritten werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

4.2 Ablauf der Maßnahme

4.2.1 Zugang

Bei einer Weisung gemäß § 10 JGG aufgrund einer richterlichen Entscheidung unter Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen sozialen Trainingskurs als gegeben anzusehen. Die Zuweisung in einen Kurs, die Fortsetzung und Beendigung der Teilnahme erfolgt immer über die fallführende Fachkraft.

In anderen Fällen entscheidet das Amt für Soziale Dienste gemäß des Kernprozesses Diversion im Vorverfahren über die Aufnahme eines jungen Menschen in die Maßnahme.

4.2.2 Umgang mit Fehlzeiten

bei Verhinderung sind Klient:innen verpflichtet, einen Kurstermin 24 Stunden vorher abzusagen und die Absage ist nachvollziehbar zu begründen. Kurzfristige Ausfälle (z.B. wegen Krankheit) sind dem Träger zu belegen (ärztliches Attest). Ein rechtzeitig abgesagter Termin gilt als entschuldigt. Kommt es zu unentschuldigten Fehlzeiten ist folgendermaßen zu verfahren:

- Erscheint ein/e Klient:in unentschuldigt nicht zu einem Termin, ist der/die Betreffende vom Maßnahmeträger zu kontaktieren.
- Fehlt der/die Klient:in ein zweites Mal unentschuldigt, führt der Maßnahmeträger einen Hausbesuch durch und informiert die Jugendhilfe im Strafverfahren.
- Fehlt der/die Klient:in ein drittes Mal unentschuldigt, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren erneut zu informieren. Die Jugendhilfe im Strafverfahren führt ein persönliches Gespräch mit dem/der Klient:in.
- Erweist sich das persönliche Gespräch als erfolglos, ist nach dem nächsten Fehltermin das Jugendgericht zu informieren. Sodann entscheidet das Jugendgericht über die Fortsetzung der Maßnahme.

4.2.3 Ende der Maßnahme

Die Maßnahme endet mit der Mitteilung des erfolgreichen Abschlusses durch den Träger an die Jugendhilfe im Strafverfahren oder durch die Abmeldung des/der Betreffenden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren beim Maßnahmeträger.

4.3 Begleitung der Maßnahme

Für die Begleitung und Auswertung der sozialen Trainingskurse unter dem Aspekt der konzeptionellen Weiterentwicklung sowie zur Überprüfung der Ausbildungsstandards wird bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein Fachbeirat eingerichtet.

Dem Beirat gehören Vertreter:innen der freien Träger, des Amtes für Soziale Dienste, der Jugendgerichte, des Senators für Justiz und Verfassung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Mit der Maßnahme "Soziale Trainingskurse" sind ausschließlich Träger mit Erfahrungen in der Durchführung erzieherischer Jugendhilfe zu beauftragen.

Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung, die als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt wird.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Mittel werden im Anforderungsverfahren bereitgestellt.

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die zuwendungsgebende Stelle.

7. Verfahren

Zu Beginn des letzten Quartals eines jeden Kalenderjahres legt der Träger der freien Jugendhilfe der zuwendungsgebenden Stelle einen Projektantrag vor. Der Projektantrag enthält ein aktuelles Kurskonzept und Angaben zur Anzahl der geplanten Kurse, sowie eine Berechnung der kalkulierten Personal- und Sachausgaben (im Rahmen der Vorgaben durch Ziffer 8 - Finanzausstattung).

Die zuwendungsgebende Stelle prüft den Antrag und finanziert das Angebot nach den Regelungen/Vorschriften aus den §§ 23,44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der VV-LHO nebst Anlagen (ANBest-P) in der aktuellsten Fassung.

Der Jahresbericht (Sachbericht über die Durchführung der Kurse) unter Beifügung der Nachweise über die Teilnahme/Belegung der Kurse in Form von a) Weisungen durch den Jugendrichter oder b) Zuweisungen im Rahmen der Diversion im Vorverfahren der zuwendungsgebenden Stelle vorzulegen.

8. Finanzausstattung

Für die Zuwendung gelten die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen VV-LHO nebst Anlagen (ANBest-P) in der jeweils aktuellsten Fassung.

Als Zuwendungsart wird die Projektförderung festgeschrieben. Die Finanzierungsart ist die Fehlbedarfsfinanzierung.

8.1 Bemessungsgrundlage / Zuschussrelevanz

Die nachfolgenden - Ausgabenhöhen setzen hinsichtlich der Kurskapazität voraus, dass pro Kurs durchschnittlich sechs Personen mit Ansprüchen nach SGB VIII/JGG nach den Voraussetzungen der o.g. Richtlinie betreut werden. Zuschussrelevant sind nur die Ausgaben die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) entstanden sind

Unterschreitet die Teilnehmendenzahl wegen unentschuldigter Fehlzeiten in einem Kurs die Mindestanzahl von fünf Teilnehmer:innen besteht für den Träger eine anteilige am Personalschlüssel orientierte Erstattungspflicht. Von dieser Erstattungspflicht nicht umfasst sind maßnahmenbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben, soweit es sich bei diesen um Kosten für Miete und Gebäude (ohne Abschreibungen) sowie deren Finanzierungskosten handelt. Reduziert sich die Zahl der Teilnehmenden auf unter 3 Personen, ist das Angebot in der Kursform nicht mehr durchführbar. Der Kurs wird dann beendet und die verbliebenen Teilnehmer:innen werden bis zur Beendigung der Weisung in einen anderen Kurs oder in eine Einzelfallhilfe umgeleitet. Auch hier gilt, dass sich die Erstattungspflicht nicht auf maßnahmenbezogene Personalausgaben sowie Sachausgaben bezieht, soweit es sich bei diesen um Kosten für Miete und Gebäude (ohne Abschreibungen) sowie deren Finanzierungskosten handelt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

8.2 Maßnahmebezogene Personalausgaben

8.2.1 Ausgaben für Betreuungspersonal

Soziale Trainingskurse werden von sozialpädagogischen Fachkräften (abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium) durchgeführt. Aufgrund der anfallenden Aufgaben und Arbeitsabläufe wird eine Eingruppierung nach max. TV L S12 (Sozialarbeiter/in in schwieriger Tätigkeit) als ausgabenrelevant anerkannt.¹

Pro Kurs werden Betreuungskosten in Höhe eines halben Beschäftigungsvolumens (BV) p.A. - maximal € 35.000,- als ausgabenrelevant anerkannt. Über Mehrbedarfe entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei der Beschäftigung von Honorar- oder Ersatzkräften werden lediglich die Kosten bis zur Höhe eingesparter Personalausgaben durch nicht besetzte Stellen anerkannt. In Absprache mit der Fachabteilung kann –sofern im Haushaltsjahr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen - die Beschäftigung einer Fachkraft im Anerkennungsjahr refinanziert werden. Die Besetzung der Stelle erfolgt dann unter den Trägern im Rotationsprinzip. Diese Maßnahme dient der Fachkräftegewinnung.

8.2.2 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:6. Das bedeutet, dass für sechs Teilnehmer:innen mit Ansprüchen nach dem SGB VIII/ JGG eine sozialpädagogische Fachkraft anerkannt wird.

8.3 Personelle und sächliche Regie- und Overheadausgaben

Als Ausgaben für den Overhead werden auf Nachweis pro Kurs bis zu. € 7.500,- anerkannt.

8.4 Maßnahmebezogene Sachausgaben

Pro Kurs werden bis zu 10.000 €- als Sachausgaben anerkannt. Hierunter fallen folgende Ausgaben: Verwaltungsarbeiten, Reinigungsausgaben, Programmausgaben (enthalten sind hier Fahrkosten solange sie dem Transport der Klient:innen dienen), programmbezogene Ausstattungsausgaben, Ausgaben für Miete, Ausgaben für Gebäude, Finanzierungsausgaben sowie Miet- und Gebäudeausgaben (ohne Abschreibungen/Tilgung), Versicherungsbeiträge (für anzuerkennende Risikoabdeckungen und Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten) sowie die Ausgaben für Fortbildung und Supervision. Ausgaben für Verpflegung können anerkannt werden, soweit im Kurskonzept das Thema Ernährung enthalten ist.

8.5 Nachweis der Ausgaben

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (insbesondere der AnBest-P) bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis und wird u.a. nach den Regeln zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) geprüft.

¹ Für Altverträge wird eine Eingruppierung nach max. TVL S14 anerkannt.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt für die Durchführung der sozialen Trainingskurse vom 22. Juni 2000 außer Kraft.

ENTWURF

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2000

Ausgegeben am 31. Juli 2000

Nr. 52

Inhalt

Richtlinie für die Durchführung von sozialen Trainingskursen S. 375

Richtlinie für die Durchführung von sozialen Trainingskursen

Vom 22. Juni 2000

1. Allgemeines

Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990 verstärkt insbesondere im Bereich der leichten und mittleren Jugendstraftaten die Möglichkeiten, Fälle informell zu erledigen bzw. statt freiheitsentziehender Maßnahmen alternativ ambulante Hilfen einzusetzen (Arrest- und Haftvermeidung). Im Katalog der Weisungen nach § 10 JGG wird erstmalig die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs ausdrücklich benannt.

2. Zielsetzung

Soziale Trainingskurse sind eine intensive Betreuungsform auf der Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes, die sich an junge Menschen richtet,

- bei denen die Begehung einer Straftat deutlich gemacht hat, dass sie intensiver erzieherischer Einwirkung bedürfen oder deren Lebensführung während der Dauer der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung erzieherisch beeinflusst werden soll;
- die bei der Gestaltung ihres Lebens einer problemklärenden und Perspektiven entwickelnden sozialpädagogischen Hilfe bedürfen.

Ziele der sozialen Trainingskurse sind:

- die Stärkung sozialer Kompetenzen,
- die Verbesserung der Lebenslagen und
- Vermeiden erneuter strafrechtlicher Auffälligkeit.

3. Rechtsgrundlagen

Soziale Trainingskurse sind Hilfen zur Erziehung für Jugendliche gem. § 29 KJHG bzw. Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 KJHG in Verbindung mit

§ 29 KJHG, sofern die Teilnehmer bei Beginn der Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei älteren Teilnehmern werden Soziale Trainingskurse als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 72 BSHG gewährt.

Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs schließt die Inanspruchnahme weiterer erzieherischer Hilfen nicht aus.

4. Angebot und Betreuungsmethode

Ein sozialer Trainingskurs besteht aus durchschnittlich 8 Teilnehmern mit Ansprüchen nach dem KJHG/BSHG. Zusätzlich können in begründeten Fällen auch Gleichaltrige aus dem sozialen Umfeld der Kursteilnehmer einbezogen werden. Zusätzliche Kosten können hierfür nicht geltend gemacht werden. Die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs beträgt in der Regel 6 Monate; eine einmalige Wiederholung des Kurses ist möglich.

Soziale Trainingskurse werden als gruppenpädagogisches Angebot im Sinne der methodischen sozialen Gruppenarbeit durchgeführt. Wesentliche Merkmale sind dabei:

- die Intensität und Befristung,
- die Projekt- und Handlungsorientierung,
- ein ausgeprägter thematischer Bezug,
- Einbezug des die Lebensbedingungen bestimmenden sozialen Umfeldes des jungen Menschen,
- der regionale Bezug.

Bei der didaktischen Gestaltung der sozialen Trainingskurse sind die soziale Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe gleichermaßen zu berücksichtigen und unter der Prämisse einer Handlungs- und Projektorientierung zu entwickeln. Soziale Trainingskurse sollen von den Teilnehmern als Beitrag zur positiven Veränderung ihrer Lebensperspektive erfahren werden können.

5. Zugang/Aufnahme in die Maßnahme

Bei einer Weisung gemäß § 10 JGG aufgrund einer richterlichen Entscheidung unter Beteiligung des Jugendgerichtshelfers/der Jugendgerichtshelferin sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen sozialen Trainingskurs als gegeben anzusehen. Die Zuweisung in einen Kurs, die Fortsetzung und Beendigung der Teilnahme erfolgt immer über den fallführenden Sozialarbeiter.

In anderen Fällen entscheidet das Amt für Soziale Dienste nach Beratung in der Fallkonferenz gemäß der vorliegenden Dienstanweisung „Hilfeplan“ über die Aufnahme eines jungen Menschen in die Maßnahme „Soziale Trainingskurse“.

Die Kurse sollen so gestaltet sein, dass bei der Aufnahme von jungen Menschen keine längeren Wartezeiten entstehen.

6. Verfahren

Träger der Maßnahme

Mit der Maßnahme „Soziale Trainingskurse“ sind ausschließlich Träger mit Erfahrungen in der Durchführung erzieherischer Jugendhilfe zu beauftragen.

Kurskonzept, Abstimmung zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Träger

Zu Beginn des letzten Quartals eines jeden Kalenderjahres legt der Träger der freien Jugendhilfe ein Kurskonzept vor, dem der ambulante Dienst des regional zuständigen Amtes für Soziale Dienste zustimmen muss. Auf dieser Grundlage erfolgt die inhaltliche Durchführung der sozialen Trainingskurse für das sich daran anschließende Kalenderjahr.

Beantragung der Plätze (Kursstärke) und des Finanzierungsrahmens

Gleichzeitig mit der Vorlage des Kurskonzeptes beantragt der Träger der freien Jugendhilfe die Platzzahl p.a. auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Festlegung der insgesamt geförderten Plätze erfolgt zentral durch das Amt für Soziale Dienste unter Haushaltsvorbehalt.

Der Finanzierungsrahmen (Höhe der Betreuungskosten), der ebenfalls zu diesem Zeitpunkt dem zuständigen Amt für Soziale Dienste vorzulegen ist, wird nach Überprüfung, bei Bedarf unter Mitwirkung des Referates Pflegesatzangelegenheiten beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Form eines Maßnahmesatzes pro Kurs (als Zuschuss) unter Berücksichtigung von Höchstsätzen vor Beginn der Maßnahme mit dem Träger der freien Jugendhilfe entsprechend der Anlage „Soziale Trainingskurse – Finanzausstattung –“ in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Der Jahresbericht (Sachbericht über die Durchführung der Kurse) unter Beifügung der Nachweise über die Teilnahme/Belegung der Kurse in Form von a) Weisungen durch den Jugendrichter oder b) Hilfeplan ist am Jahresende dem zuständigen Amt für Soziale Dienste vorzulegen. Die unter a) und b) aufgeführten Belegungsnachweise finden Berücksichtigung bei der dann durch das Amt durchzuführenden Endabrechnung.

7. Kostentragung

Die Kosten der Maßnahme „Soziale Trainingskurse“ sind der Jugendhilfe/Sozialhilfe zuzuordnen.

8. Fachbeirat

Für die Begleitung und Auswertung der sozialen Trainingskurse unter dem Aspekt der konzeptionellen Weiterentwicklung sowie zur Überprüfung der Ausstattungsstandards wird beim Amt für Soziale Dienste ein Fachbeirat eingerichtet.

Dem Beirat gehören Vertreter der freien Träger, des Amtes für Soziale Dienste, der Jugendgerichte, des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an.

9. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die zentrale Fachabteilung „Junge Menschen“ im Amt für Soziale Dienste.

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 3. November 1995 außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 22. Juni 2000

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Anlage zu Ziffer 6 Absatz 3 der Richtlinie für die Durchführung der sozialen Trainingskurse

Soziale Trainingskurse – Finanzausstattung – im Rahmen der Projektförderung (§§ 44, 23 LHO)

Bemessungsgrundsatz/Zuschussrelevanz

Die finanzielle Ausstattung der sozialen Trainingskurse bemisst sich anhand jeweils voll ausgelasteter Kurskapazität.

Die nachfolgenden Kostenhöhen setzen daher voraus, dass pro Kurs durchschnittlich acht Personen mit Ansprüchen nach KJHG/BSHG nach den Voraussetzungen der o.g. Richtlinie betreut werden.

Zuschussrelevant sind nur die Kosten, die unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit (s.a. § 93 BSHG), entstanden sind.

1. Maßnahmebezogene Personalkosten

1.1 Kosten für Betreuungspersonal

Soziale Trainingskurse werden von sozialpädagogischen Fachkräften (abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium) durchgeführt. Aufgrund der anfallenden Aufgaben und Arbeitsabläufe wird eine Eingruppierung nach Verg.Gr. IVb BAT als kostenrelevant anerkannt. Es bestehen keine Bedenken, wenn nach einer vierjährigen Bewährungszeit in dieser Tätigkeit ein Zuschuss auf der Basis der Vergütungsgruppe IVa BAT gezahlt wird.

Pro Kurs werden Betreuungskosten von bis zu max. DM 57.500,- als kostenrelevant anerkannt.

29.3.2000

Bei der Beschäftigung von Honorar- oder Ersatzkräften werden lediglich die Kosten bis zur Höhe eingesparter Personalkosten durch nicht besetzte Stellen anerkannt.

1.1.1 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:8. Das bedeutet, dass für acht Teilnehmer mit Ansprüchen nach dem KJHG/BSHG eine sozialpädagogische Fachkraft anerkannt wird.

2. Personelle und sächliche Regie- und Overheadkosten

Als Overheadkosten werden pro Kurs bis zu max. DM 10.000,- anerkannt.

3. Maßnahmebezogene Sachkosten

Pro Kurs werden DM 17.000,- als Sachkostenauschale (fix) anerkannt.

Hierunter fallen die Kosten für Verwaltungsarbeiten, Reinigungskosten, Programmkosten (enthalten sind hier die Fahrt- und Transportkosten), programmbezogene Ausstattungskosten, Kosten für Miete, Kosten für Gebäude, Finanzierungskosten sowie Miet- und Gebäudekosten (ohne Abschreibungen), Versicherungsbeiträge (für anzuerkennende Risikoabdeckungen, z. B. Kosten für Gebäudeversicherung und Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten) sowie die Kosten für Fortbildung und Supervision.

4. Nachweis der Kosten

Über sämtliche Kosten ist ein den Kostenarten dieses Anhangs entsprechender Nachweis zu führen und am Ende eines jeden Kalenderjahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, dem Zuschussgeber unaufgefordert vorzulegen.

Kostenbelege, Quittungen sowie Sozialversicherungsunterlagen sind dem Zuschussgeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

5.112,91

8691,96